

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.70/1. Änderung für das Gebiet „Münsterweg/westlich Zurstraßenweg“**

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 14.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 2.70/1. Änderung für das Gebiet „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach deneteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossenen Planänderungen und –ergänzungen werden die Belange Dritter betroffen. Diese haben den Korrekturen schriftlich zugestimmt. Die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.70/1. Änderung für das Gebiet „Münsterweg/westlich Zurstraßenweg“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 16.02.2005 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 28.02.2007, veröffentlicht am 02.03.2007, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben: Das Plangebiet Nr. 2.70/1. Änderung liegt in der Gemarkung Warendorf, Flur 10 und umfasst die Flurstücke Nr. 227, 228 und 229.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.70/1. Änderung vom 14.08.2006, geändert am 07.12.2006, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.70/1. Änderung für das Gebiet „Münsterweg/westlich Zurstraßenweg“ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 14.08.2006, geändert am 07.12.2006, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch, wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) in der z. Zt. gültigen Fassung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

## II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.70/1. Änderung für das Gebiet „Münsterweg/westlich Zurstraßenweg“ liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 114, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.70/1. Änderung für das Gebiet „Münsterweg/westlich Zurstraßenweg“ sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Kraft.

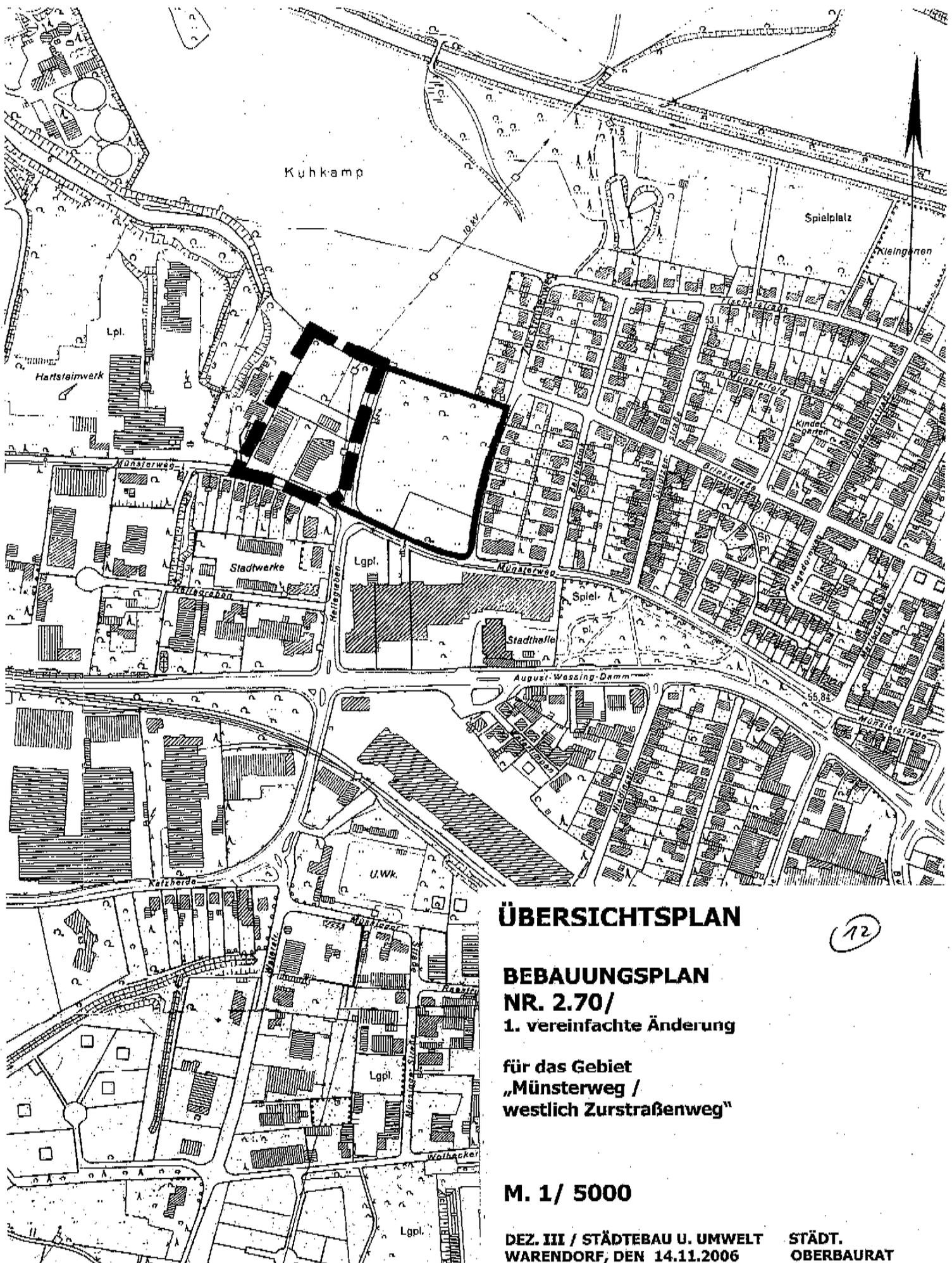
**III. Bekanntmachung**

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 13.08.2007



Walter  
Bürgermeister



## ÜBERSICHTSPLAN

12

### BEBAUUNGSPLAN NR. 2.70/ 1. vereinfachte Änderung

für das Gebiet  
„Münsterweg /  
westlich Zurstraßenweg“

M. 1/ 5000

DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT  
WARENDORF, DEN 14.11.2006

STÄDT.  
OBERBAURAT